

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 143/09 B

L 3 U 368/06 (Bayerisches LSG)
S 4 U 316/04 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Mit dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung hat sie einen Verfahrensfehler aber nicht hinreichend dargetan. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 3 SGG kann eine Verfahrensrüge auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn die Klägerin sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dabei genügt ein Beschwerdevorbringen den Begründungsanforderungen nur, wenn es ua mindestens einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt ist (*stRspr*, BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5).
- 3 Die in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG rechtskundig vertretene Klägerin legt selbst dar, dass ein von ihr in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag weder im Protokoll der mündlichen Verhandlung noch im Urteil des LSG aufgeführt ist. Soweit sie darauf verweist, sie habe dennoch mündlich einen näher bezeichneten Beweisantrag gestellt, hat sie den gerügten Verfahrensmangel dennoch nicht hinreichend aufgezeigt. Sie trägt zwar vor, dass ihr Antrag nicht protokolliert worden sei, legt aber nicht dar, dass sie eine Protokollierung ihres Antrags verlangt (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 3 Nr 2 Zivilprozessordnung <ZPO>) oder einen Protokollberichtigungsantrag gestellt hätte. Sie legt schließlich auch keine Protokollfälschung dar. Deshalb ist nicht aufgezeigt, dass ein den Anforderungen der ZPO genügender Beweisantrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist (*vgl* BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

